



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 06.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.05.2023
Meldungsnummer: UP04-0000005072

Publizierende Stelle
Idorsia Ltd, Hegenheimermattweg 91, 4123 Allschwil

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Idorsia Ltd

Betroffene Organisation:
Idorsia Ltd
CHE-340.129.854
Hegenheimermattweg 91
4123 Allschwil

Angaben zur Generalversammlung:
04.05.2023, 09:00 Uhr, Die ordentliche Generalversammlung findet im Congress Center Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel, statt.
Bitte beachten Sie, dass kein Catering angeboten wird.

Einladungstext/Traktanden:

1. Lagebericht 2022, Konzernrechnung 2022, Jahresrechnung 2022 und Vergütungsbericht 2022
 - 1.1 Genehmigung Lagebericht 2022, Konzernrechnung 2022 und Jahresrechnung 2022
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022
2. Verwendung des Jahresergebnisses
3. Entlastung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
4. Wahlen in den Verwaltungsrat und Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss
 - 4.1 (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 4.2 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
 - 4.3 (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses
5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

5.1 Genehmigung Vergütung des Verwaltungsrates (nicht-exekutive Mitglieder) für die Amtszeit 2023-2024

5.2 Genehmigung Vergütung der Geschäftsleitung 2024

6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtvertreters

7. Wiederwahl der Revisionsstelle

8. Änderungen an den Statuten

8.1 Zweck der Gesellschaft

8.2 Bedingtes Kapital

8.3 Kapitalband

8.4 Aktien

8.5 Aktionärsbelange

8.6 Corporate Governance

Ergänzende rechtliche Hinweise:

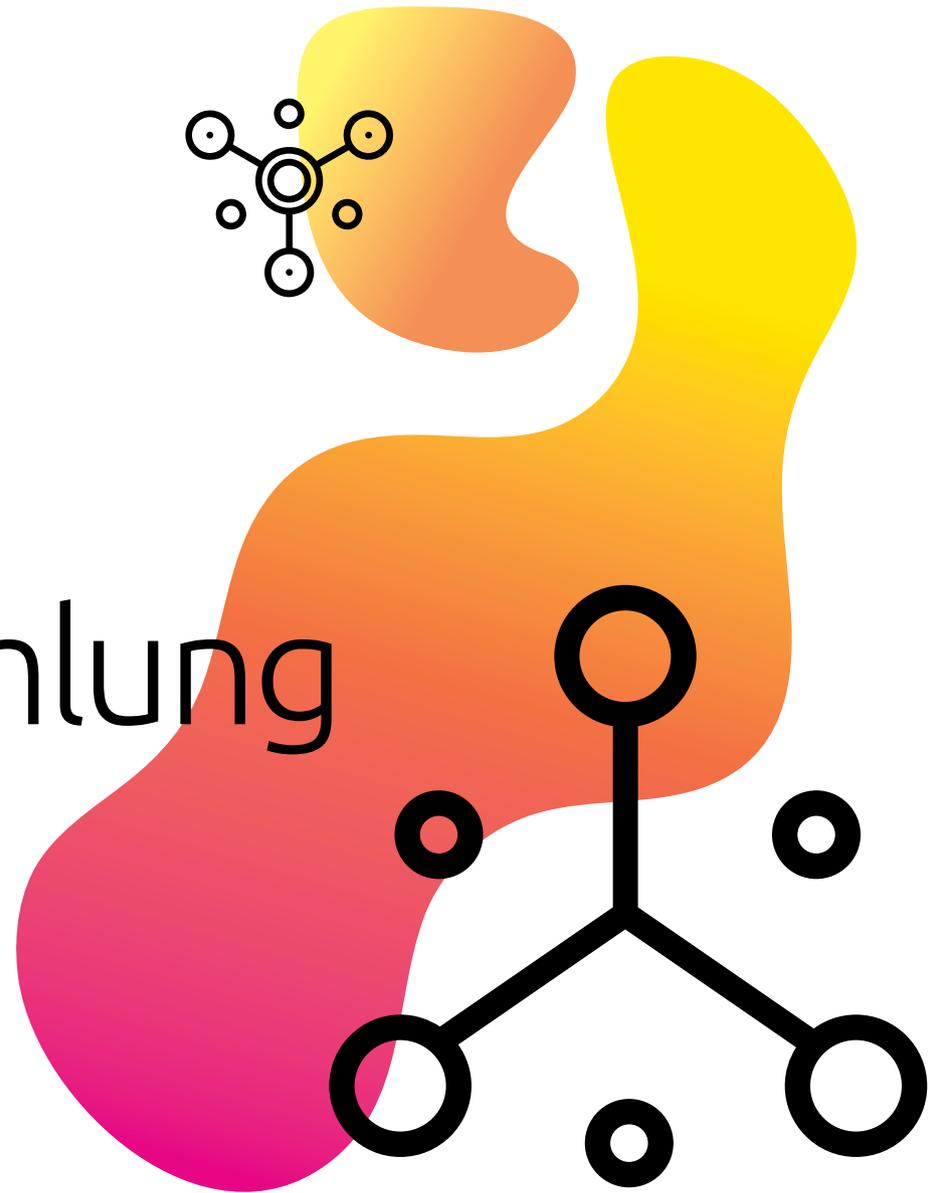
Die komplette Einladung zur Generalversammlung inklusive Erläuterungen zu einzelnen Traktanden und Details zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem beigefügten PDF-Dokument.

Bemerkungen:

Die Generalversammlung wird auf Englisch durchgeführt und simultan auf Deutsch übersetzt. Kopfhörer können im Foyer bezogen werden.

An die Aktionärinnen und Aktionäre von Idorsia Ltd

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023



⊖ ∆ ⊖
+ + +

idorsia

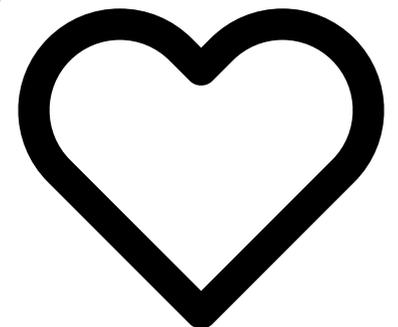
Einladung

Datum

Donnerstag, 4. Mai 2023, **09:00 Uhr**
(Einlass ab 08:30)

Veranstaltungsort

Congress Center Basel,
Messeplatz 21, 4058 Basel



Inhaltsverzeichnis

4 Überblick

5 Traktanden und Anträge

13 Organisatorische Hinweise

14 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung



> Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge



Organisatorische
Hinweise

Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung

Überblick

1. Lagebericht 2022, Konzernrechnung 2022, Jahresrechnung 2022 und Vergütungsbericht 2022
 - 1.1 Genehmigung Lagebericht 2022, Konzernrechnung 2022 und Jahresrechnung 2022
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022
2. Verwendung des Jahresergebnisses
3. Entlastung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
4. Wahlen in den Verwaltungsrat und Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss
 - 4.1 (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 4.2 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
 - 4.3 (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses
5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
 - 5.1 Genehmigung Vergütung des Verwaltungsrates (nicht-exekutive Mitglieder) für die Amtszeit 2023-2024
 - 5.2 Genehmigung Vergütung der Geschäftsleitung 2024
6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtvertreters
7. Wiederwahl der Revisionsstelle
8. Änderungen an den Statuten
 - 8.1 Zweck der Gesellschaft
 - 8.2 Bedingtes Kapital
 - 8.3 Kapitalband
 - 8.4 Aktien
 - 8.5 Aktionärsbelange
 - 8.6 Corporate Governance

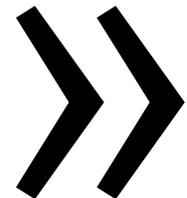
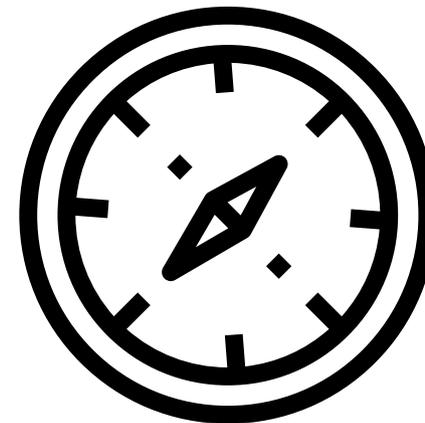
Inhaltsverzeichnis

> Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung



Traktanden und Anträge

1. Lagebericht 2022, Konzernrechnung 2022, Jahresrechnung 2022 und Vergütungsbericht 2022

1.1 Genehmigung Lagebericht 2022, Konzernrechnung 2022 und Jahresrechnung 2022

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2022, die Konzernrechnung 2022 und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zuständig.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen (die Abstimmung hat konsultativen Charakter und ist nicht bindend).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR legt der Verwaltungsrat den Aktionären den Vergütungsbericht zur konsultativen Abstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2022 wurde den Aktionären zur Verfügung gestellt und kann von der Website des Unternehmens heruntergeladen werden: www.idorsia.com/annual-report. Er erläutert den Governance-Rahmen und die Grundsätze, die der Vergütungsstruktur bei Idorsia zugrunde liegen. Darüber hinaus werden im Vergütungsbericht 2022 die Vergütungen des Verwaltungsrates und des Idorsia Executive Committee (IEC) für das Jahr 2022 dargelegt, wie es das OR verlangt.

2. Verwendung des Jahresergebnisses

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt:

(in tausend CHF)	
Gewinnvortrag (Verlustvortrag) am 1. Januar 2022	(35'042)
Bilanzgewinn (Bilanzverlust) für das Jahr 2022	(2'034)
Vortrag auf neue Rechnung	(37'076)

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlusts zuständig. Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzverlust des Jahres 2022 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für die Erteilung der Entlastung zuständig.

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> **Traktanden und Anträge**

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

4. Wahlen in den Verwaltungsrat

4.1 (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Mitglieder in den Verwaltungsrat für eine Amtszeit bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024:

- Mathieu Simon
- Jörn Aldag
- Jean-Paul Clozel
- Felix R. Ehrat
- Srishti Gupta
- Peter Kellogg
- Sandesh (Sandy) Mahatme

Der Verwaltungsrat schlägt ausserdem vor, dass:

- Sophie Kornowski als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt wird.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für diese Wahlen zuständig. Die Wahlen werden als Einzelwahlen durchgeführt.

Weitere Informationen zu den zur Wiederwahl vorgeschlagenen Kandidaten

finden Sie im Governance Bericht 2022, der auf der Website des Unternehmens heruntergeladen werden kann:

www.idorsia.com/annual-report.

Der Verwaltungsrat schlägt die Wahl von **Dr. Sophie Kornowski** als neues unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates vor, da sie über umfangreiche Erfahrungen in der Biotechnologie- und Pharmaindustrie verfügt.

Dr. Kornowski ist derzeit CEO von Boston Pharmaceuticals und war seit 2021 bis zu ihrer Ernennung zur ständigen CEO im Jahr 2022 als stellvertretende CEO und Vorsitzende des Unternehmens tätig. Dr. Kornowski ist auch Mitglied des Verwaltungsrates der Syngenta AG und Beraterin des Verwaltungsrates der Syngenta-Gruppe. Dr. Kornowski ist auch Senior Partner bei Gurnet Point Capital, einer privaten Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt auf dem Gesundheitssektor, für die sie im Verwaltungsrat von zwei Start-up-Portfoliounternehmen sitzt. Dr. Kornowski ist ausserdem Gründerin und Non-Executive Director von Mème Cosmetics und Mitglied des Verwaltungsrates von Teal Bio, Inc.

Dr. Kornowski verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Pharmaindustrie, da sie zuvor als Executive Vice President, Head of Roche Partnering und als Mitglied

der erweiterten Konzernleitung von Roche sowie des Verwaltungsrates von Chugai, Japan, tätig war. Davor leitete Dr. Kornowski fünf Jahre lang die französische Tochtergesellschaft von Roche. Bevor sie 2007 zu Roche kam, hatte Dr. Kornowski verschiedene Führungspositionen bei Merck & Co. (1996-2007), Sanofi Winthrop (1991-1996) und Abbott Diagnostics und Abbott Pharmaceutical Products (1985-1991) inne.

Dr. Kornowski hat einen Dokortitel in Pharmazie von der Fakultät für Pharmazie Paris V und einen MBA in Marketing und Finanzen von der University of Chicago Booth School of Business.

4.2 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Mathieu Simon als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtszeit bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für diese Wahl zuständig.

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

4.3 (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die (Wieder-)Wahl von Felix R. Ehrat (Ausschussvorsitzender), Srishti Gupta, Mathieu Simon und Sophie Kornowski als Mitglieder des Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschusses für eine Amtszeit bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für diese Wahlen zuständig. Die Wahlen werden als Einzelwahlen durchgeführt. Im Falle einer Wiederwahl beabsichtigt der Verwaltungsrat, Felix R. Ehrat erneut zum Vorsitzenden des Ausschusses zu ernennen.

5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

5.1 Genehmigung Vergütung des Verwaltungsrates (nicht-exekutive Mitglieder) für die Amtszeit 2023-2024

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen

Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates (nicht-exekutive Mitglieder) in Höhe von CHF 1,45 Millionen (ohne Sozialversicherungs- und obligatorische Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers) für die Amtszeit bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für die Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates zuständig. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jedes Jahr den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Honorarstruktur und -höhe für die nicht-exekutiven Mitglieder. Darüber hinaus zahlt das Unternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und die obligatorischen Pensionskassenbeiträge.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen für die nicht-exekutiven Mitglieder für die Amtsperiode GV 2023–GV 2024, der der GV 2023 zur Genehmigung vorgeschlagen wird, beträgt CHF 1,45 Millionen. Dieser Betrag schliesst die Entschädigung für den CEO, der keine zusätzliche Entschädigung für seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erhält,

sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und die obligatorischen Pensionskassenbeiträge aus und basiert auf den erwarteten Honoraren für die vorgeschlagenen sieben nicht-exekutiven Mitglieder.

Dieser Betrag (CHF 1,45 Millionen) stellt eine Erhöhung um 11,5% gegenüber den CHF 1,3 Millionen dar, die für die vorherige Amtszeit genehmigt wurden. Die Differenz ist ausschliesslich auf die mögliche Wahl eines zusätzlichen nicht-exekutiven Mitglieds zurückzuführen, wie sie an dieser Generalversammlung vorgeschlagen wird, und beinhaltet - wie zuvor - eine Reserve für die mögliche Ernennung eines zusätzlichen Verwaltungsratsmitglieds, falls erforderlich. Die Vergütungsstruktur und -höhe der nicht-exekutiven Mitglieder für den Zeitraum von der GV 2023 bis zur GV 2024 bleibt im Vergleich zur vorherigen Amtszeit unverändert.

Ausführlichere Informationen über den Vorschlag sind auf der Website von Idorsia zu finden:

www.idorsia.com/agm-supplement-2023

5.2 Genehmigung Vergütung der Geschäftsleitung 2024

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Idorsia Executive Committee (IEC) für

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> **Traktanden und Anträge**

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe von CHF 17,22 Millionen zu genehmigen (unter Ausschluss der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für die Abstimmung über die Vergütung der Geschäftsleitung zuständig. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jedes Jahr den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des IEC für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der für das Geschäftsjahr 2024 vorgeschlagene Betrag von CHF 17,22 Millionen ist identisch mit dem für das Geschäftsjahr 2023 genehmigten Betrag. Dieser Betrag umfasst das Grundgehalt, Leistungen wie Pensionskassenbeiträge und Versicherungen, Zulagen (z.B. Auto, Transport, Umzug), die im Jahr 2024 zahlbar sind, sowie die variable kurzfristige Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 und die variable langfristige Vergütung, die im Jahr 2024 gewährt wird.

Der Gesamthöchstbetrag der Vergütung beruht auf der Annahme, dass sich die Zahl der IEC-Mitglieder nicht erhöht. Er stellt ein Budget dar, das den an alle IEC-Mitglieder zu zahlenden Höchstbetrag ohne Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung enthält. Die tatsächliche Auszahlung und die variable Vergütung

hängen von der Unternehmensleistung und den individuellen Leistungen ab.

Ausführlichere Informationen über den Vorschlag sind auf der Website von Idorsia zu finden:

www.idorsia.com/agm-supplement-2023

6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtvertreters

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von BachmannPartner AG als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtszeit bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig.

7. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen (für eine Amtszeit bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Gemäss OR ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig.

8. Änderungen der Statuten

Am 1. Januar 2023 ist die Schweizer Aktienrechtsreform in Kraft getreten. Die Reform des Schweizer Aktienrechts zielt darauf ab, den rechtlichen Rahmen, unter dem Schweizer kotierte und private Gesellschaften operieren, zu ändern und zu aktualisieren. Die Reform des Schweizer Aktienrechts enthält insbesondere neue Bestimmungen über das Aktienkapital, die Rechte der Aktionäre, die Corporate Governance, Umstrukturierungen und andere damit zusammenhängende Vorschriften, um sie an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Schweizer Unternehmen müssen ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 2023, an das neue Schweizer Aktienrecht anpassen.

Erläuterungen zu den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Statutenänderungen finden Sie unten bei den einzelnen Traktanden. Die detaillierten Statutenänderungsanträge sind im Anhang zur Einladung zur Generalversammlung zu finden. Über die 6 Anträge unter den Traktanden 8.1 bis 8.6 wird an der Generalversammlung einzeln abgestimmt.

8.1 Zweck der Gesellschaft

Antrag des Verwaltungsrates:

Einführung eines Absatzes 4 in Artikel 2 (Zweck) der Statuten, der sich auf die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert bezieht (den Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen finden Sie im Anhang).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Seit der Gründung der Gesellschaft hat Idorsia betont, dass die langfristige und nachhaltige Wertschöpfung eine der wichtigsten strategischen Prioritäten ist. Um die langfristige, nachhaltige Wertschöpfung in den Statuten zu verankern, schlägt der Verwaltungsrat vor, die Statuten entsprechend zu ändern und einen neuen Absatz in Artikel 2 einzuführen.

8.2 Bedingtes Kapital

Antrag des Verwaltungsrates:

Änderung von Artikel 3A (Bedingtes Kapital) Absätze 1 und 2 der Statuten (den Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen finden Sie im Anhang).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung von Artikel 3A Absatz 1 an die Aktienrechtsreform, wonach Optionen oder ähnliche Rechte auf Aktien (einschliesslich Restricted Stock Units (RSUs) oder potenzieller Performance Stock Units (PSUs)) nun auch an Beauftragte oder Berater gewährt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen spezifizieren nun auch das Verfahren, das bei der Ausübung von Optionen anzuwenden ist.

Der Verwaltungsrat beantragt ferner, das bestehende bedingte Aktienkapital (Art. 3A Abs. 1) für die Ausübung von Optionsrechten oder in Verbindung mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich RSUs oder potenzieller PSUs), die Organmitgliedern, berechtigten Mitarbeitenden, Beauftragten oder Beratern auf allen Stufen der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats gewährt werden, in Höhe von CHF 750'000 um CHF 500'000 auf CHF 1'250'000

zu erhöhen. Um die Wirkung unseres unternehmerischen Denkens und unserer Innovation zu maximieren, müssen wir die besten Talente auf einem hart umkämpften Arbeitsmarkt anziehen, entwickeln und halten. Die LTIPs von Idorsia sind derzeit in Form von Aktienoptionen, RSUs, Performance Shares und ähnlichen Rechten auf Aktien ausgestaltet, die liquiditätsschonend und auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtet sind und eine enge Abstimmung mit den Interessen der Aktionäre gewährleisten. Diese Erhöhung des bedingten Aktienkapitals bietet die Flexibilität, solche Anreize und neue LTIP-Vehikel zu gewähren, da es wichtig ist, wettbewerbsfähig zu bleiben und sich an der Marktpraxis zu orientieren, um unsere Talente anzuziehen und langfristig zu binden. Diese Erhöhung des bedingten Kapitals wird es der Gesellschaft auch ermöglichen, soweit dies in den geltenden Rechtsordnungen zulässig ist, einen Teil des Jahresbonus in Aktien zu zahlen, um Bargeld zu schonen.

Der Verwaltungsrat beantragt ausserdem, Artikel 3A Absatz 2 so zu ändern, dass er auch Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke abdeckt, die z.B. Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertragliche Verpflichtungen gemäss Artikel 3A Absatz 2 umfassen würden. Die vorgeschlagene

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> **Traktanden und Anträge**

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Änderung legt nun auch das Verfahren fest, das im Falle der Ausgabe von Aktien gemäss Artikel 3A Absatz 2 für die Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten in Verbindung mit Finanzinstrumenten anzuwenden ist.

8.3 Kapitalband

Antrag des Verwaltungsrates:

Umbenennung des derzeitigen Artikels 3B (Genehmigtes Kapital) in Artikel 3B (Kapitalband) und Änderung von Artikel 3B der Statuten (der Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen ist im Anhang enthalten).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Wir schlagen die Einführung eines Kapitalbandes vor, der das genehmigte Kapital im Rahmen der Schweizer Aktienrechtsreform anstelle des derzeitigen Artikels 3B zum genehmigten Kapital ersetzt. Während das genehmigte Kapital ausschliesslich Kapitalerhöhungen vorsah, ermöglicht das Kapitalband dem Verwaltungsrat, das ausgegebene Aktienkapital innerhalb einer oberen und einer unteren Grenze zu erhöhen oder herabzusetzen. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Umbenennung des heutigen Artikels 3B in "Kapitalband" sowie eine Anpassung des Wortlauts von Artikel 3B

an die Schweizer Aktienrechtsreform.

Mit der Einführung eines Kapitalbands wäre der Verwaltungsrat ermächtigt, nach eigenem Ermessen das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft in einem Umfang von maximal 50% des Aktienkapitals^[1] zu erhöhen und/oder das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft in einem Umfang von maximal 50% des Aktienkapitals herabzusetzen. Die dem Verwaltungsrat eingeräumte Befugnis unterliegt einer zeitlichen Begrenzung von 5 Jahren. Da die Gesellschaft noch keine Rentabilität erreicht hat, ist es sehr wichtig und liegt im Interesse der Gesellschaft, einen erheblichen Finanzierungsspielraum im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Spielraums zu erhalten. Die Einführung des vorgeschlagenen Kapitalbandes würde ein effizientes Kapitalstrukturmanagement unterstützen und kann als alternative Finanzierungsform genutzt werden.

8.4 Aktien

Antrag des Verwaltungsrates:

Einführung eines neuen Artikels 3C (Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten) und Änderung von Artikel 4 (Form der Aktien) Absatz 1 und Artikel 5 (Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen) Absätze 1

und 2 der Statuten (der Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen ist im Anhang enthalten).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Kapitalbandes schlagen wir die Einführung eines Artikels 3C vor, der eine Höchstgrenze für den Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten vorsieht und damit einen Verwässerungseffekt der Aktien begrenzt, wenn neue Aktien im Rahmen des Kapitalbandes ausgegeben werden. Artikel 3C würde vorsehen, dass die Ausgabe neuer Aktien mit Verwässerungseffekt auf 20 % des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals (d. h. 37'511'706 Aktien in Bezug auf das bestehende Aktienkapital) beschränkt ist. Dieser neue Artikel 3C dient ausschliesslich dem Schutz der Aktionärsrechte durch die Begrenzung des Verwässerungseffekts einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbandes. Sollte der Verwaltungsrat eine Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes beschliessen, wäre die maximale Anzahl der Aktien, die der Verwaltungsrat im Rahmen des Kapitalbandes mit Verwässerungseffekt ausgeben könnte, auf 37'511'706 Aktien begrenzt.

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> **Traktanden und Anträge**

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

¹ Bitte beachten Sie die unter Traktandum 8.4 vorgeschlagene 20%-Grenze für den Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten, die einen Verwässerungseffekt der Aktien begrenzt.

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 legen fest, dass (i) Aktionäre keinen Anspruch auf die Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft in einem Wertpapier haben, (ii) dass die Gesellschaft ihre Aktionäre unter den zuletzt im Aktienregister eingetragenen Kontaktdaten wirksam kontaktieren kann, und (iii) die Bedingungen für die Eintragung in das Aktienregister

8.5 Aktionärsbelange

Antrag des Verwaltungsrates:

Änderungen von Artikel 6 (Befugnisse), Artikel 7 (Beschlüsse betreffend Vergütung) Absatz 3, Artikel 9 (Versammlungen) Absatz 3, Artikel 10 (Einberufung) Absätze 2 und 4, Artikel 11 (Traktanden) Absatz 2, Artikel 12 (Vorsitz, Protokolle) Absatz 3, Artikel 13 (Beschlussfassung) Absatz 2, Artikel 14 (Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse) und Artikel 30 (Mitteilungen und Bekanntmachungen) Absatz 2 sowie die Einführung eines neuen Artikels 10A (Tagungsort) der Statuten (den Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen finden Sie im Anhang).

Erläuterung des Verwaltungsrates:

Die Befugnisse der Generalversammlung wurden durch das neue Schweizer Aktienrecht erweitert. Die Artikel 6 und 14

sind zu ändern, um den Wortlaut an das neue Recht anzupassen.

Nach dem neuen schweizerischen Aktienrecht muss der Vergütungsbericht Gegenstand einer Konsultativabstimmung der Generalversammlung sein, wenn die variable Vergütung prospektiv genehmigt wird. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 Absatz 3 entspricht dem Wortlaut des neuen Aktienrechts.

Zu den verschiedenen Änderungen, die durch die Reform des Aktienrechts eingeführt wurden und die Rechte der Aktionäre stärken, gehört auch das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Früher waren ein oder mehrere Aktionäre, die 10 % oder mehr des Aktienkapitals hielten, berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese Grenze ist nun auf 5% des Aktienkapitals festgelegt, und die vorgeschlagene Änderung von Artikel 9 Absatz 3 trägt dieser Änderung Rechnung.

Der Schwellenwert für das Traktandierungsrecht wurde ebenfalls auf 0,5% des Aktienkapitals gesenkt. Zudem sieht das neue Aktienrecht vor, dass Aktionäre, die die Traktandierung eines Traktandums verlangen können,

auch verlangen können, dass ein Antrag zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung aufgenommen wird. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 11 Absatz 2 trägt diesen Änderungen Rechnung.

Mit der Reform des Schweizer Aktienrechts wurde die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeführt. Künftig können Schweizer Gesellschaften mit ihren Aktionären auf elektronischem Weg kommunizieren und Dokumente zur Verfügung stellen. Um von dieser Flexibilität Gebrauch zu machen, schlägt der Verwaltungsrat verschiedene Änderungen der Statuten vor (Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 2). Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 tragen den Änderungen Rechnung, die durch die Schweizer Aktienrechtsreform in Bezug auf die Einberufung von Generalversammlungen, die Bekanntgabe von Beschlüssen und Wahlergebnissen nach Generalversammlungen sowie die Vertretung der Aktionäre eingeführt wurden.

Das neue Schweizer Aktienrecht sieht vor, dass Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> **Traktanden und Anträge**

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Veranstaltungen abgehalten werden können (d.h. als Generalversammlung mit einem physischen Ort, an dem Aktionäre, die nicht vor Ort anwesend sind, ihre Rechte direkt elektronisch ausüben können). Darüber hinaus erlaubt das neue Gesetz auch rein virtuelle Generalversammlungen (ohne einen physischen Tagungsort). Der Verwaltungsrat beabsichtigt zwar, die Generalversammlung weiterhin mit physisch anwesenden Aktionären abzuhalten, möchte aber von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen, um in Zukunft bei Bedarf und unter aussergewöhnlichen Umständen auch virtuelle Generalversammlungen abhalten zu können. In jedem Fall wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionäre alle ihre Rechte in der Versammlung selbst elektronisch ausüben und mit dem Verwaltungsrat kommunizieren und Fragen stellen können. Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, diese neuen Möglichkeiten in die Statuten aufzunehmen (neuer Artikel 10A).

8.6 Corporate Governance

Antrag des Verwaltungsrates in Bezug auf den Verwaltungsrat:

Änderungen von Artikel 16 (Wahl, Amtszeit, Konstituierung) Absatz 1 und Artikel 18 (Aufgaben) Absatz 2 der Statuten (den Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen finden Sie im Anhang).

Erläuterung des Verwaltungsrats:

Ähnlich wie die Befugnisse der Generalversammlung sind auch die Befugnisse des Verwaltungsrats im Rahmen der Schweizer Aktienrechtsreform leicht erweitert worden. Der Verwaltungsrat beantragt daher eine entsprechende Anpassung von Artikel 18. Artikel 18 wird somit um eine allgemeine Bestimmung (Ziff. 8 von Absatz 2) ergänzt, die alle neuen Berichte - einschliesslich Berichte über nicht-finanzielle Belange - abdeckt, für die der Verwaltungsrat in Zukunft zuständig ist. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 16 Absatz 1 präzisiert die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Antrag des Verwaltungsrates betreffend die Revisionsstelle:

Änderungen von Artikel 21 (Revisionspflicht, Wahl, Einsetzung und Pflichten der Revisionsstelle) Absatz 4 der Statuten (den Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen finden Sie im Anhang).

Erläuterung des Verwaltungsrats:

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 21 Absatz 4 legt die Dauer des Mandats der Revisionsstelle fest, das mit der Genehmigung des Jahresabschlusses des betreffenden Geschäftsjahres durch die Generalversammlung endet.

Antrag des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung und damit zusammenhängende Bestimmungen:

Änderungen von Artikel 24 (Zulässige weitere Tätigkeiten) Absätze 3 und 4 und Artikel 25 (Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen) Absatz 4 der Statuten (der Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen ist im Anhang aufgeführt).

Erläuterung des Verwaltungsrats:

Das neue Schweizer Aktienrecht präzisiert die Definition von externen Mandaten, und diese Neuerung wird durch die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 24 Absätze 3 und 4 berücksichtigt. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 25 Absatz 4 spiegelt die neue Regelung für Konkurrenzverbote wider, wonach die während der Laufzeit eines Konkurrenzverbots zu zahlende jährliche Entschädigung in keinem Fall den Durchschnitt der Entschädigungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen darf.

Inhaltsverzeichnis

Überblick

> **Traktanden und Anträge**

Organisatorische Hinweise

Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Organisatorische Hinweise

Datum & Veranstaltungsort

Diese ordentliche Generalversammlung findet am Donnerstag, 4. Mai 2023, um **09:00** Uhr MESZ (Einlass ab 08:30 Uhr) im Congress Center Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel, statt.

Bitte beachten Sie, dass kein Catering angeboten wird.

Lagebericht und Vergütungsbericht

Der Lagebericht mit Konzern- und Jahresrechnung, die Revisionsberichte für 2022 und der Vergütungsbericht 2022 können auf der Website des Unternehmens eingesehen werden:

www.idorsia.com/annual-report.

Ausübung des Stimmrechts und Stellvertretung

Um an der GV teilnehmen und abstimmen zu können, müssen die Aktionärinnen und Aktionäre bis spätestens am 25. April 2023, 17 Uhr MESZ, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein.

Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter, BachmannPartner AG, Seidenhofstrasse 2, 6003 Luzern, elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen unter <https://idorsia.netvote.ch>. Die erforderlichen Login-Daten sind den Versammlungsunterlagen, die den Aktionären zugestellt werden, beigelegt. Die Aktionäre können ihre elektronisch erteilten Weisungen bis spätestens 1. Mai 2023, 12.00 Uhr, ändern.

Alternativ kann das beiliegende Formular wie folgt verwendet werden:

1. zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
2. zur Bestellung der Eintrittskarte und der Stimmrechtsunterlagen für die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung; oder
3. um einen anderen Aktionär der Gesellschaft schriftlich als Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

Wenn Sie das Formular zur Erteilung von Weisungen verwenden, senden Sie es bitte mit dem beiliegenden Couvert an die Gesellschaft (c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Schweiz). Die Formulare müssen bis zum 28. April 2023 eintreffen, damit der Versand der Eintrittskarten und Stimmunterlagen rechtzeitig erfolgen kann; bitte planen Sie eine angemessene Frist für die Zustellung ein. Der Versand der Eintrittskarten und Stimmrechtsunterlagen erfolgt ab dem 26. April 2023.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären in Bezug auf Traktanden sind nur zugelassen, wenn diese durch den Aktionär oder durch einen von ihm bevollmächtigten individuellen Stimmrechtsvertreter eingereicht werden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter handelt nicht als Individualvertreter in diesem Sinne.

Allschwil, 6. April 2023



Für den Verwaltungsrat:

Mathieu Simon

Präsident des Verwaltungsrates

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

> **Organisatorische
Hinweise**

Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung



Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Zusätzliche Informationen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Statuten

1. Einleitung

Dieser Anhang informiert unsere Aktionäre über die vorgeschlagenen Statutenänderungen, die der Generalversammlung 2023 vorgelegt werden.

Die von uns vorgeschlagenen Statutenänderungen folgen der Schweizer Aktienrechtsrevision mit Vorschlägen zum Aktienkapital, zu den Aktionärsrechten und zur Corporate Governance. Wir sind der Ansicht, dass die Schweizer Aktienrechtsrevision und die damit verbundenen vorgeschlagenen Statutenänderungen für das Unternehmen und unsere Aktionäre von Vorteil sind.

Bitte beachten Sie, dass dieser Anhang, der den vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Statuten aufzeigt, durch Verweis Teil der Einladung zur Generalversammlung ist. Nur die geänderten Artikel und Absätze der Statuten werden auf dieser Generalversammlung zur Abstimmung gestellt; die unveränderten Teile der Statuten bleiben in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

Organisatorische
Hinweise

**> Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung**

2. Vorgeschlagene Statutenänderungen

8.1 Zweck der Gesellschaft

Einführung eines Absatzes 4 in Artikel 2 (Zweck) der Statuten:

“Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.”

8.2 Bedingtes Kapital

Änderung von Artikel 3A (Bedingtes Kapital) Absatz 1 und Absatz 2 der Statuten:

“(1) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'250'000.00 durch Ausgabe von höchstens 25'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sog. restricted stock units (RSU) oder sog. Performance Stock Units (PSU)) erhöht, welche Organmitgliedern und Mitarbeitern, Beauftragten oder Beratern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Art. 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

2. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 55'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 2'750'000.00 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**). Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Ausgabebedingungen für die Options- und Wandelrechte werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

Organisatorische
Hinweise

> Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung

beschränken oder aufzuheben, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3b dieser Statuten vorliegt oder (2) die Anleiheobligationen oder ähnliche Instrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden, oder (3) die Wandelrechte für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017 (wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug, Schweiz, gewährt wird, verwendet werden.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (i) die Ausübungsfrist für die durch die Finanzinstrumente eingeräumten Wandel- und Optionsrechte auf höchstens 15 Jahre und (ii) der Ausgabepreis für die neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen."

8.3 Kapitalband

Änderung des derzeitigen Artikels 3B (Genehmigtes Kapital) in Artikel 3B (Kapitalband) und Änderung des Artikels 3B der Statuten:

"Artikel 3B: Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 4'688'963.30 (untere Grenze) und CHF 14'066'889.90 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe bzw. Vernichtung von voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch

gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Banken-konsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Vorbehältlich Artikel 3c ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a. im Zusammenhang mit strategischen Partnertransaktionen und Kooperationen
- b. im Zusammenhang mit Fusionen sowie mit dem Erwerb (einschliesslich Übernahmen) von Gesellschaften oder Teilen von Gesellschaften, Unternehmen oder Unternehmensteilen, oder Beteiligungen, oder für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, für Investitionsvorhaben und die

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

Organisatorische
Hinweise

**> Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung**

Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung;

- c. für die Beteiligung von Organmitgliedern und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und deren Gruppengesellschaften;
- d. für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen und ähnliche Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, welche zum Zweck von Investitionsvorhaben oder Unternehmensübernahmen ausgegeben werden;
- e. für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017 (wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug, Schweiz, gewährt wird;
- f. im Zusammenhang mit der Finanzierung von Forschungsprojekten und klinischen Entwicklungsprogrammen sowie anderen strategischen Projekten der Gesellschaft, oder
- g. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionariats im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an (zusätzlichen) ausländischen Börsen

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Ausgabe und nachfolgende Übertragungen der Aktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.“

8.4 Aktien

Einführung eines neuen Artikels 3C (Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten) und Änderungen von Artikel 4 (Form der Aktien) und Artikel 5 (Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen) der Statuten.

Einführung eines neuen Artikels 3C (Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts) in die Statuten:

“Artikel 3c: Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten Bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte oder Vorwegzeichnungsrechte, ausgegeben werden, 37'511'706 neue Aktien nicht überschreiten.“

Änderung von Artikel 4 Absatz 1 der Statuten (Form der Aktien):

“Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz) vom 3. Oktober 2008 in der jeweiligen Fassung). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der/die Aktionär/in keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Ein/e Aktionär/in kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem/ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen.“

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

Organisatorische
Hinweise

**> Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung**

Änderung von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Statuten (Aktienbuch, Beschränkungen der Übertragbarkeit):

“Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Kontaktdaten und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.” (Absatz 1)

“Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.” (Absatz 2)

8.5 Aktionärsbelange

Änderungen von Artikel 6 (Befugnisse), Artikel 7 (Beschlüsse betreffend Vergütung) Absatz 3, Artikel 9 (Versammlungen) Absatz 3, Artikel 10 (Einberufung) Absätze 2 und 4, Artikel 11 (Traktanden), Absatz 2, Artikel 12 (Vorsitz, Protokolle) Absatz 3, Artikel 13 (Beschlussfassung) Absatz 2, Artikel 14 (Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse) und Artikel 30 (Mitteilungen und Bekanntmachungen) Absatz 2 sowie die Einführung eines neuen Artikels 10A (Tagungsort) der Statuten:

Änderung von Artikel 6 (Befugnisse) der Statuten:

“Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;*
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des/der Präsidenten/in des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;*
- 3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;*
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;*
- 5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 7, 26 und 27;*
- 6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;*
- 7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;*
- 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Vergütungsausschusses;*
- 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;*

10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.“

Änderung von Artikel 7 (Beschlüsse betreffend Vergütung)

Absatz 3 der Statuten:

“3. Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, stimmt die ordentliche Generalversammlung jedes Jahr konsultativ über den Vergütungsbericht der Gesellschaft ab.“

Änderung von Artikel 9 (Versammlungen) Absatz 3 der Statuten:

“Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn eine Generalversammlung dies beschliesst oder Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.“

Änderung von Artikel 10 (Einberufung) Absätze 2 und 4 der Statuten:

“Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung gemäss Artikel 30 dieser Statuten. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Tagungsort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung und gegebenenfalls, die Anträge der Aktionäre, samt kurzer Begründung, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, bekanntzugeben.“ (Absatz 2)

“Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht und gegebenenfalls andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zugänglich zu machen.“ (Absatz 4)

Einführung eines neuen Artikels 10A (Tagungsort) in die Statuten:

Artikel 10a: Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.“

Änderung von Artikel 11 (Traktanden) Absatz 2 der Statuten:

“Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags oder der Anträge an den/die Präsidenten/in des Verwaltungsrats einzureichen.“

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

Organisatorische
Hinweise

> **Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung**

Änderung von Artikel 12 (Vorsitz, Protokolle) Absatz 3 der Statuten:

“Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom/von der Vorsitzende/n und vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm oder ihr das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.”

Änderung von Artikel 13 (Beschlussfassung) Absatz 2 der Statuten:

“Jede/r Aktionär/in kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär/in sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der/die Vorsitzende.”

Änderungen zu Artikel 14 der Statuten (Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse):

“Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung genannten Fälle*
- 2. die Zusammenlegung von Aktien;*
- 3. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der*

Übertragbarkeit der Namenaktien

- 4. eine Änderung von Artikel 1;*
- 5. die Einführung von Vorzugs- oder Stimmrechtsaktien*
- 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;*
- 7. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;*
- 8. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;*
- 9. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;*
- 10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;*
- 11. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;*
- 12. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;*
- 13. Verlegung des Sitzes oder Änderung der Firma der Gesellschaft;*
- 14. Veräusserung des ganzen Vermögens der Gesellschaft oder im Wesentlichen aller Teile davon;*
- 15. Fusion, Spaltung oder eine ähnliche Reorganisation der Gesellschaft;*
- 16. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;*
- 17. Liquidation der Gesellschaft; und*
- 18. eine Änderung dieses Art. 14.”*

Änderung von Artikel 30 (Mitteilungen und Bekanntmachungen) Absatz 2 der Statuten:

“Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.”

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

> Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

8.6 Corporate Governance

Betreffend den Verwaltungsrat:

Änderungen zu Artikel 16 (Wahl, Amtsdauer, Konstituierung)

Absatz 1 der Statuten:

“Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3, jedoch nicht mehr als 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des/der Präsidenten/in entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.”

Änderung von Artikel 18 (Aufgaben) Absatz 2 der Statuten:

“Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;*
- 2. Festlegung der Organisation*
- 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;*
- 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung*
- 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;*
- 6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;*
- 7. Erstellung des Vergütungsberichts*
- 8. Erstellung anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;*
- 9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;*

10. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgenden Statutenänderungen;

11. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen;

12. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

13. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle; und

14. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.”

Betreffend die Revisionsstelle:

Änderung von Artikel 21 (Revisionspflicht, Wahl, Einsetzung und Pflichten der Revisionsstelle) Absatz 4 der Statuten:

“Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.”

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

Organisatorische
Hinweise

> **Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung**

Betreffend die Vergütung und die damit verbundenen Bestimmungen:

Änderung von Artikel 24 (Zulässige weitere Tätigkeiten), Absätze 3 und 4 der Statuten:

"3. Die folgenden Funktionen unterliegen im Rahmen dieses Art. 24 nicht den obenstehenden Beschränkungen:

- a. Mandate in von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen;*
- b. Mandate, die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnehmen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen; und*
- c. Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen oder ähnlichen Institutionen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen."* (Absatz 3)

"Als "Mandate" im Sinne dieses Art. 24 gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in rechtlichen Einheiten, die demselben Konzern angehören, gelten als ein Mandat." (Absatz 4)

Änderung von Artikel 25 (Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen) Absatz 4 der Statuten:

"Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote bis zu einer Dauer von einem Jahr ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Die Abgeltung während der Dauer des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen."

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und
Anträge

Organisatorische
Hinweise

**> Anhang zur Einladung
zur ordentlichen
Generalversammlung**



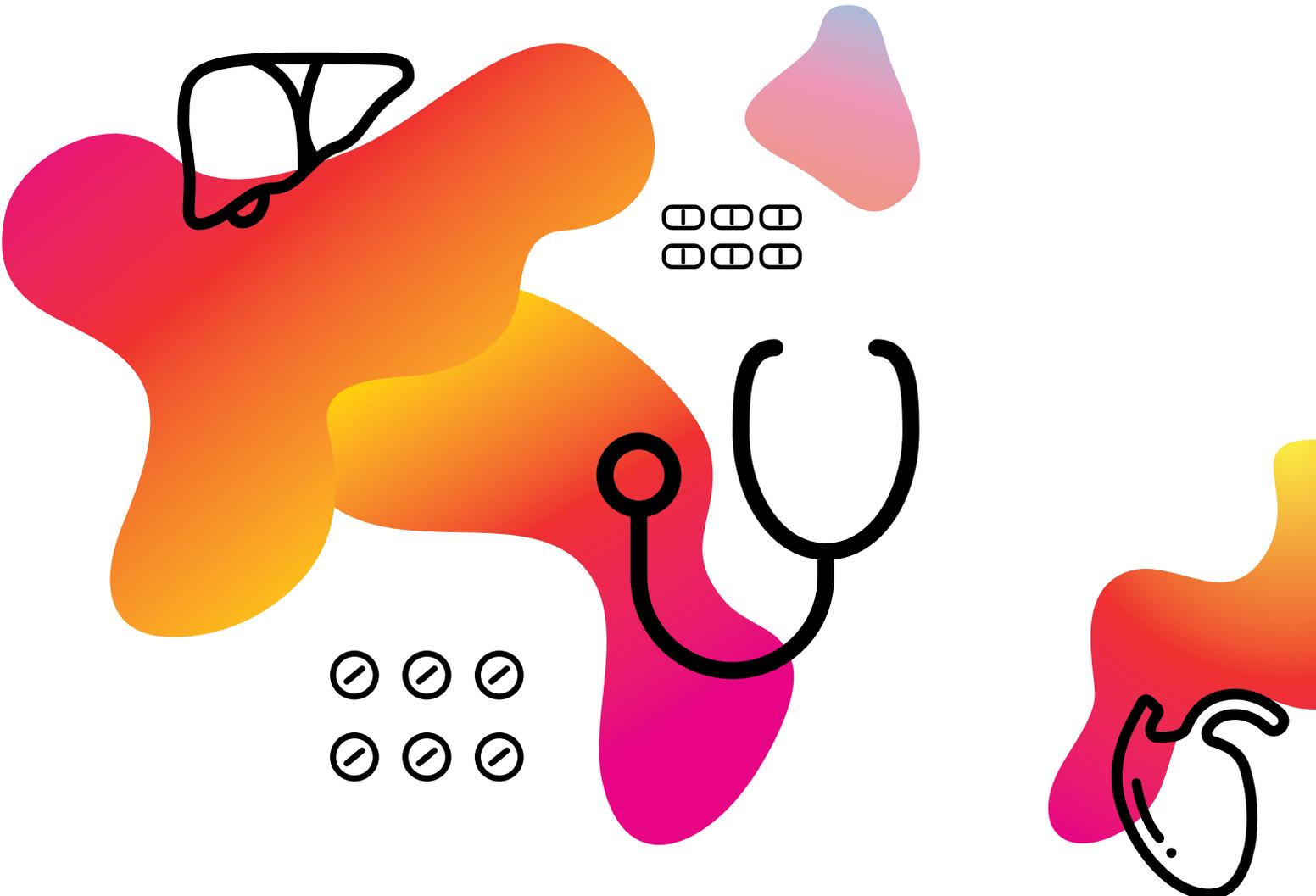


Der Idorsia-Geschäftsbericht 2022 in englischer Sprache ist auf der Webseite von Idorsia zu finden:
www.idorsia.com



Alle Handelsmarken sind rechtlich geschützt.

Möchten Sie mehr erfahren?
Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.



Investor Relations
Idorsia Pharmaceuticals Ltd
Hegenheimermattweg 91
4123 Allschwil
Switzerland

Phone +41 (0) 58 844 10 10
investor.relations@idorsia.com
© Idorsia Pharmaceuticals Ltd 2023
www.idorsia.com

Idorsia Ltd

Statuten / Articles of Association

STATUTEN¹

der

**Idorsia Ltd
(Idorsia AG)
(Idorsia SA)**

ARTICLES OF ASSOCIATION¹

of

**Idorsia Ltd
(Idorsia AG)
(Idorsia SA)**

I. GRUNDLAGEN

ARTIKEL 1: FIRMA, SITZ

Unter der Firma

**Idorsia Ltd
(Idorsia AG)
(Idorsia SA)**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Allschwil, Schweiz. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

I. GENERAL PROVISIONS

ARTICLE 1: CORPORATE NAME, REGISTERED OFFICE

Under the corporate name

**Idorsia Ltd
(Idorsia AG)
(Idorsia SA)**

a Company exists pursuant to Articles 620 et seq. of the Swiss Code of Obligations ("CO") having its registered office in Allschwil, Switzerland. The duration of the Company is unlimited.

¹ Die deutsche Fassung der Statuten ist massgeblich / The German version of the articles of association is the governing version.

ARTIKEL 2: ZWECK

Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Gesellschaften, welche in der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder im Vertrieb von pharmazeutischen, biologischen und diagnostischen Produkten tätig sind, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. KAPITAL

ARTIKEL 3: AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'377'926.60 und ist eingeteilt in 187'558'532 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (5 Rappen). Die Aktien sind vollständig liberiert.

ARTIKEL 3A: BEDINGTES AKTIENKAPITAL

ARTICLE 2: PURPOSE

The purpose of the Company is to acquire, hold and manage investments in domestic and foreign companies, in particular of controlling investments in companies active in the areas of research, manufacturing, development and marketing of pharmaceutical, biological and diagnostic products, the management and sustainable development of these investment companies within a group of companies as well as the provision of financial and organizational means for the management of a group of companies.

The Company may acquire, mortgage, utilize and sell real estate properties and intellectual property rights in Switzerland and abroad as well as incorporate and finance subsidiaries and branches.

The Company may engage in all kinds of commercial and financial transactions that are beneficial for the realisation of its purpose, in particular provide and take out loans, issue bonds, provide suretyships and guarantees, provide collateral as well as make investments in all marketable investment classes.

In pursuing its purpose, the Company strives to create long-term, sustainable value.

II. CAPITAL

ARTICLE 3: SHARE CAPITAL

The share capital of the Company amounts to CHF 9,377,926.60 and is divided into 187,558,532 registered shares with a nominal value of CHF 0.05 (5 centimes) each. The shares are fully paid-in.

ARTICLE 3A: CONDITIONAL CAPITAL

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'250'000.00 durch Ausgabe von höchstens 25'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sog. restricted stock units (RSU) oder sog. Performance Stock Units (PSU)) erhöht, welche Organmitgliedern und Mitarbeitern, Beauftragten oder Beratern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Art. 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

2. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 55'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 2'750'000.00 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**). Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a

1. The share capital of the Company may be increased by up to CHF 1,250,000.00 by issuing up to 25,000,000 fully paid-in registered shares with a nominal value of CHF 0.05 each, upon the exercise of option rights or in connection with similar rights regarding shares (including restricted stock units (RSU) or Performance Stock Units (PSU)) granted to officers and employees, contractors or consultants at all levels of the Company and its group companies according to respective regulations and resolutions of the Board of Directors. The pre-emptive rights and the advance subscription rights of the shareholders are excluded. The acquisition of registered shares based on this Article 3a and every subsequent transfer of these registered shares shall be subject to the transfer restrictions pursuant to Article 5.

The declaration of acquisition of the shares based on this Article 3a para. 1 shall refer to this Article 3a para. 1 and be made in a form that allows proof by text. A waiver of the right to acquire shares based on this Article 3a para. 1 may also occur informally or by lapse of time; this also applies to the waiver of the exercise and forfeiture of this right.

The conditions for the allocation and exercise of the option rights and other rights regarding shares from this Article 3a are determined by the Board of Directors. The shares may be issued at a price below the market price.

2. The Share Capital of the Company shall be increased in an amount of not more than CHF 2,750,000.00 by issuance of not more than 55,000,000 fully paid-in registered Shares with a nominal value of CHF 0.05 per Share by means of the exercise of conversion rights or options in relation with convertible debt instruments, bonds, loans, options, warrants or other securities or contractual obligations of the Company or of a subsidiary company (hereinafter collectively the **Financial Instruments**). The acquisition of registered shares based on this Article 3a and every subsequent transfer of these registered shares shall be subject to the transfer restrictions pursuant to Article 5.

und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Ausgabebedingungen für die Options- und Wandelrechte werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3b dieser Statuten vorliegt oder (2) die Anleiheobligationen oder ähnliche Instrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden, oder (3) die Wandelrechte für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017 (wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug, Schweiz, gewährt wird, verwendet werden.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (i) die Ausübungsfrist für die durch die Finanzinstrumente eingeräumten Wandel- und Optionsrechte auf höchstens 15 Jahre und (ii) der Ausgabepreis für die neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen.

The conditions for the granting of the option rights and conversion rights shall be determined by the Board of Directors. The subscription rights of shareholders shall be excluded upon the exercise of any Financial Instruments in connection with the issuance of shares. The main conditions of the Financial Instruments shall be determined by the Board of Directors.

The declaration of acquisition of the shares based on this Article 3a para. 2 shall refer to this Article 3a para. 2 and be made in a form that allows proof by text. A waiver of the right to acquire shares based on this Article 3a para. 2 may also occur informally or by lapse of time; this also applies to the waiver of the exercise and forfeiture of this right.

The Board of Directors is authorized to exclude or restrict shareholders' advance subscription rights in connection with the issuance of Financial Instruments by the Company or one of its group companies if (1) there is an important reason pursuant to Article 3b of these Articles of Association, (2) the bonds or similar instruments are issued on appropriate terms, or (3) the conversion rights are used in connection with the issuance of shares for conversions under the convertible loan dated 15 February 2017 (as amended from time to time), granted by Cilag Holding AG, Zug, Switzerland.

To the extent shareholders' advance subscription rights are excluded, (i) the exercise period for conversion and option rights granted under the Financial Instruments shall not exceed 15 years, and (ii) the conversion or exercise price for the new shares to be issued shall at least take into account the market price prevailing at the time of the issue of the Financial Instruments.

ARTIKEL 3B: KAPITALBAND

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 4'688'963.30 (untere Grenze) und CHF 14'066'889.90 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe bzw. Vernichtung von voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Vorbehältlich Artikel 3c ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) im Zusammenhang mit strategischen Partnertransaktionen und Kooperationen;

ARTICLE 3B: CAPITAL RANGE

The Company has a capital range ranging from CHF 4,688,963.30 (lower limit) to CHF 14,066,889.90 (upper limit). The Board of Directors shall be authorized within the capital range to increase or reduce the share capital once or several times and in any amounts or to acquire or dispose of shares directly or indirectly, until 4 May 2028 or until an earlier expiry of the capital range. The capital increase or reduction may be effected by issuing or canceling fully paid-in registered shares with a par value of CHF 0.05 each, as applicable, or by increasing or reducing the par value of the existing shares within the limits of the capital range or by simultaneous reduction and re-increase of the share capital.

In the event of a capital increase within the capital range, the Board of Directors shall, to the extent necessary, determine the issue price, the type of contribution (including cash contributions, contributions in kind, set-off, and conversion of reserves or of profit carried forward into share capital), the date of issue, the conditions for the exercise of pre-emptive rights, and the beginning date for dividend entitlement. In this regard, the Board of Directors may issue new shares by means of an underwriting through a financial institution, a syndicate of financial institutions, or another third party and a subsequent offer of these shares to the existing shareholders or third parties (if the pre-emptive rights of the existing shareholders have been withdrawn or have not been duly exercised). The Board of Directors is entitled to permit, to restrict, or to exclude the trade of pre-emptive rights. It may permit the expiration of pre-emptive rights that have not been duly exercised, or it may place such rights or shares as to which pre-emptive rights have been granted, but not duly exercised, at market conditions or may use them otherwise in the interest of the Company.

Subject to Article 3c, the Board of Directors is authorized to exclude or restrict the pre-emptive rights of the existing Shareholders and to allocate them to third parties, the Company, or any of its group companies:

- a) in connection with strategic partnering and co-operation transactions;

- b) im Zusammenhang mit Fusionen sowie mit dem Erwerb (einschliesslich Übernahmen) von Gesellschaften oder Teilen von Gesellschaften, Unternehmen oder Unternehmensteilen, oder Beteiligungen, oder für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, für Investitionsvorhaben und die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung;
- c) für die Beteiligung von Organmitgliedern und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und deren Gruppengesellschaften;
- d) für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen und ähnliche Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, welche zum Zweck von Investitionsvorhaben oder Unternehmensübernahmen ausgegeben werden;
- e) für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017 (wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug, Schweiz, gewährt wird;
- f) im Zusammenhang mit der Finanzierung von Forschungsprojekten und klinischen Entwicklungsprogrammen sowie anderen strategischen Projekten der Gesellschaft, oder
- g) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionariats im Zusammenhang mit der Kotation von Aktien an (zusätzlichen) ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

- b) in connection with mergers, acquisitions (including take-over) of companies or parts of companies, enterprises or parts of enterprises, or participations, or for the acquisition of products, intellectual property rights, licenses, or for investment projects as well as financing or refinancing of such transactions through a placement of shares;
- c) for the participation of officers and employees at all levels of the Company and its group companies;
- d) in connection with the issuance of shares for conversions under convertible debt instruments, bonds, loans and similar forms of financing of the Company or of a subsidiary company, which are being issued for the purposes of investments or acquisitions;
- e) in connection with the issuance of shares for conversions under the convertible loan dated 15 February 2017 (as amended from time to time), granted by Cilag Holding AG, Zug, Switzerland;
- f) in connection with the financing of research and clinical development programs and other strategic projects of the Company; or
- g) for the purpose of expanding the shareholder base in connection with the listing of shares on (additional) foreign stock exchanges.

After a change of the par value, new shares shall be issued within the capital range with the same par value as the existing shares.

If the share capital increases as a result of an increase from conditional capital pursuant to Article 3a of these Articles of Association, the upper and lower limits of the capital range shall increase in an amount corresponding to such increase in the share capital.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Ausgabe und nachfolgende Übertragungen der Aktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

ARTIKEL 3C: AUSSCHLUSS VON BEZUGS- UND VORWEGZEICHNUNGSRECHTEN

Bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte oder Vorwegzeichnungsrechte, ausgegeben werden, 37'511'706 neue Aktien nicht überschreiten.

ARTIKEL 4: FORM DER AKTIEN

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz) vom 3. Oktober 2008 in der jeweiligen Fassung). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der/die Aktionär/in keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Ein/e Aktionär/in kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem/ihrer Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

In the event of a reduction of the share capital within the capital range, the Board of Directors shall, to the extent necessary, determine the use of the reduction amount.

The subscription and acquisition of the newly issued Shares as well as any further transfer of these Shares shall be subject to the restrictions of Article 5 of these Articles of Association.

ARTICLE 3C: EXCLUSION OF SUBSCRIPTION AND ADVANCE SUBSCRIPTION RIGHTS

Until 4 May 2028 or an earlier expiry of the capital range, the total number of newly issued shares which may be issued with the restriction or withdrawal of (advance) subscription rights from the capital range pursuant to Article 3b of these Articles of Association shall not exceed 37,511,706 new shares.

ARTICLE 4: FORM OF SHARES

The Company issues its registered shares only as uncertified securities (*Wertrechte*) and registers them as book-entry securities (in terms of the Federal Act on Book-Entry Securities (Book-Entry Securities Act) dated 3 October 2008 in the relevant applicable version). Shareholders have no right to request conversion of the form in which registered shares are issued into another form. In particular, shareholders have no claim to the certification of the membership in a security. A shareholder may at any time require from the Company the delivery of an attestation certifying her/his/its current shareholding.

The uncertified securities (*Wertrechte*), their number and division and the shareholders are registered in a register for uncertified securities. This register for uncertified securities is not public.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Art. 5 verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 gelten unverändert.

ARTIKEL 5: AKTIENBUCH, BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Kontaktdaten und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins

Uncertified securities (*Wertrechte*) may only be transferred by way of assignment provided that they are not registered as book-entry securities. In order to be valid, the assignment must be reported to the Company, which may refuse the entry of the assignee in the share register in accordance with Article 5.

The transfer of book-entry securities and the granting of security rights on book-entry securities have to be compliant with the Book-Entry Securities Act. The transfer of book-entry securities or the granting of security rights on book-entry securities by way of assignment is excluded. The transfer restrictions according to Article 5 are not affected by these regulations.

ARTICLE 5: SHARE REGISTER, TRANSFER RESTRICTIONS

The identity of the owners/beneficiaries of registered shares shall be entered in the share register stating first/last name (for legal entities the company name), domicile, contact information, and citizenship (for legal entities the legal domicile). Any person registered in the share register changing its contact information must inform the Company accordingly. Communications from the Company shall be deemed to have been validly made if sent to the shareholder's or authorized delivery agent's last registered contact information in the share register.

Persons acquiring registered shares shall on application be entered in the share register without limitation as shareholders with voting rights, provided they expressly declare themselves to have acquired the said shares in their own name and for their own account, that there is no agreement on the redemption of the relevant shares, that they bear the economic risk associated with the shares and comply with the disclosure requirement stipulated by the Federal Act on Financial Market Infrastructure (FinfraG) of 19 June 2015 in the relevant applicable version. Entry in the share register of registered shares as shareholder with voting rights is subject to the approval of the Company. Entry of registered shares with voting rights may be refused based on the grounds set out in Article 5 para. 3, 4 and 5. If the Company does not refuse to register the acquirer as shareholder with voting rights within 20 calendar days upon receipt of the application, the acquirer is deemed to be a shareholder with voting rights. Non-recognized acquirers

Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten ("**Nominees**"), werden ohne weiteres bis maximal 5.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 1.0% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss FinfraG erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

Die oben erwähnte Beschränkung der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit retroaktivem Effekt streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Art. 5

shall be entered in the share register as shareholders without voting rights. The corresponding shares shall be considered as not represented in the General Meeting of Shareholders.

Persons not expressly declaring themselves to be holding shares for their own account in their application for entry in the share register or upon request by the Company ("**Nominees**") shall be entered in the share register with voting rights without further inquiry up to a maximum of 5.0% of the share capital outstanding at that time. Above this limit registered shares held by Nominees shall be entered in the share register with voting rights only if the Nominee in question at the application for registration or thereafter upon request by the Company makes known the names, addresses and shareholdings of the persons for whose account he is holding 1.0% or more of the share capital outstanding at that time and provided that the disclosure requirement stipulated by FinfraG is complied with. The Board of Directors has the right to conclude agreements with Nominees concerning their disclosure requirements.

Subject to Art. 652b para. 3 CO, the above mentioned limit of registration also applies to the subscription for or acquisition of registered shares by exercising pre-emptive, option or convertible rights arising from shares or any other securities issued by the Company or third parties.

Legal entities or partnerships or other associations or joint ownership arrangements which are linked through capital ownership or voting rights, through common management or in like manner, as well as individuals, legal entities or partnerships (especially syndicates) which act in concert with the intent to circumvent the entry restriction are considered as one shareholder or Nominee.

The Company may in special cases approve exceptions to the above restrictions (Article 5 para. 3, 4 and 5). After due consultation with the persons concerned, the Company is further authorized to delete entries in the share register as shareholder with voting rights with retroactive effect if they were effected on the basis of false information or if

Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der/die Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Solange ein/e Erwerber/in nicht Aktionär/in mit Stimmrecht im Sinne von Art. 5 geworden ist, kann er/sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. ORGANISATION

A. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 6: BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des/der Präsidenten/in des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 7, 26 und 27;
6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

the respective person does not provide the information pursuant to Article 5 para. 3. The concerned person has to be immediately informed about the deletion.

Until an acquirer becomes a shareholder with voting rights for the shares in accordance with Article 5, she/he may neither exercise the voting rights connected with the shares nor other rights associated with the voting rights.

III. ORGANISATION

A. GENERAL MEETING

ARTICLE 6: AUTHORITIES

The General Meeting is the supreme corporate body of the Company. It has the following non-transferable powers:

1. to adopt and amend the Articles of Association;
2. to elect and recall the members of the Board of Directors, the Chairman/Chairwoman of the Board of Directors, the members of the Compensation Committee, the Auditors and the Independent Proxy;
3. to approve the management report and the consolidated accounts;
4. to approve the annual accounts as well as to pass resolutions regarding the allocation of profits as shown on the balance sheet, in particular to determine the dividends;
5. to approve the compensation of the members of the Board of Directors and the executive management pursuant to Articles 7, 26 and 27;
6. to determine interim dividends and approve the interim financial statements required for this purpose;

7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Vergütungsausschusses;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

ARTIKEL 7: BESCHLÜSSE BETREFFEND VERGÜTUNGEN

1. Die ordentliche Generalversammlung genehmigt jedes Jahr gesondert die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:
 - a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
 - b) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Lehnt die Generalversammlung einen beantragten Vergütungsbetrag ab, kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände einen maximalen Gesamtbetrag festlegen und diesen einer neuen Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Diesfalls können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften, unter Vorbehalt einer späteren Genehmigung durch die Generalversammlung, bereits vorgängig Vergütungen ausrichten.
3. Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, stimmt die ordentliche Generalversammlung jedes Jahr konsultativ über den Vergütungsbericht der Gesellschaft ab.

ARTIKEL 8: ZUSÄTZLICHER VERGÜTUNGSBETRAG FÜR NEUE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

7. to pass resolution on the repayment of the statutory capital reserve;
8. to grant discharge to the members of the Board of Directors, Executive Management and the Compensation Committee;
9. to approve the delisting of the Company's equity securities; and
10. to pass resolutions regarding issues which are reserved to the General Meeting by law or by the Articles of Association or which are presented to it by the Board of Directors.

ARTICLE 7: RESOLUTIONS ON COMPENSATION

1. Each year, the ordinary Meeting of the Shareholders shall approve separately the proposals by the Board of Directors in relation to the aggregate maximum amount of:
 - a) the compensation of the Board of Directors for the term of office until the next ordinary Meeting of the Shareholders; and
 - b) the compensation of the Executive Management for the next financial year.
2. If the Meeting of the Shareholders does not approve the proposed compensation amount, the Board of Directors may determine the aggregate maximum compensation amount, taking into consideration all relevant circumstances and submit such amount to a new Meeting of the Shareholders for approval. In this case, the Company or companies controlled by it may pay compensation prior to such Meeting of Shareholders, subject to its subsequent approval.
3. Each year, if variable compensation is approved prospectively, the ordinary Meeting of the Shareholders shall hold a consultative vote on the Company's compensation report.

ARTICLE 8 SUPPLEMENTARY COMPENSATION AMOUNT FOR NEW MEMBERS OF EXECUTIVE MANAGEMENT

Werden neue Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Vergütungsperiode ernannt, für welche die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag bereits genehmigt hat, und reicht dieser maximale Gesamtbetrag nicht aus, um die Vergütungen der neu ernannten Mitglieder zu decken, sind die Gesellschaft und von ihr kontrollierte Gesellschaften ermächtigt, einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag (einschliesslich allfälliger Antrittsprämien) darf pro Vergütungsperiode vierzig Prozent für den Chief Executive Officer und fünfundzwanzig Prozent für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung der jeweils letzten genehmigten (maximalen) Gesamtvergütung nicht übersteigen.

ARTIKEL 9: VERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn eine Generalversammlung dies beschliesst oder Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

ARTIKEL 10: EINBERUFUNG

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung gemäss Artikel 30 dieser Statuten. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Tagungsort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung und gegebenenfalls, die Anträge der Aktionäre, samt kurzer Be-

In the event that new members of Executive Management are appointed during a compensation period for which the Meeting of the Shareholders has already voted upon and the aggregate maximum compensation approved for such period is not sufficient to cover the compensation of the new appointees, the Company or companies controlled by it are authorized to pay or award supplementary compensation to any such new member. The supplementary amount (including sign-on bonuses, if any) shall, per compensation period, not exceed forty percent for the Chief Executive Officer and, for each other member of the Executive Management, twenty-five percent of the aggregate (maximum) compensation amount for Executive Management last approved

ARTICLE 9: MEETINGS

The ordinary General Meeting shall be held annually within six months after the close of the business year. The Board of Directors determines the time and location of the General Meeting.

Extraordinary General Meetings shall be called as often as necessary, in particular, in all cases required by law.

Extraordinary General Meetings shall be convened by the Board of Directors upon a resolution of the General Meeting or if shareholders representing at least five percent of the share capital request such meeting in writing, setting forth the items to be discussed and the proposals to be decided upon.

ARTICLE 10: NOTICE

General Meetings shall be convened by the Board of Directors and, if need be, by the Auditors.

Notice of the General Meeting shall be given in accordance with Article 30 of these Articles of Association. The notice shall state the day, time and venue of the Meeting, the agenda, the proposals of the Board of Directors together with a brief statement of the reasons, the proposals of the shareholders who have requested the General Meeting or

gründung, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, bekanntzugeben.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht und gegebenenfalls andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zugänglich zu machen.

ARTIKEL 10A: TAGUNGSORT

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

ARTIKEL 11: TRAKTANDEN

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme eines Antrages zu

that an item be included on the agenda, if any, together with a brief statement of the reasons, and the name and address of the Independent Proxy.

The owners, usufructuaries or representatives of all the shares may, if no objection is raised, hold a Shareholders Meeting without observing the formal requirements for the convening of the Shareholders Meeting (Universal Shareholders Meeting). As long as the owners or representatives of all the shares are present, all subjects falling within the scope of business of the Shareholders Meeting may be validly discussed and decided upon at such meeting.

The annual business report, the Auditors' report, the Compensation Report and any other reports required by law must be made available to the shareholders at least 20 calendar days prior to the date of the ordinary General Meeting.

ARTICLE 10A: VENUE

The Board of Directors shall determine the venue of the General Meeting.

The Board of Directors can determine that the General Meeting be held simultaneously at different locations, provided that the contributions of the participants are transmitted directly in video and audio to all venues and that shareholders, who are not present at the venue(s) of the General Meeting may exercise their rights by electronic means.

Alternatively, the Board of Directors may also provide that the General Meeting will be held by electronic means without a venue.

ARTICLE 11: AGENDA

The Board of Directors shall state the items on the agenda.

Registered shareholders with voting rights individually or jointly representing at least 0.5 percent of the share capital of the Company may demand that items be put on the agenda of a General Meeting or that a proposal relating to an agenda item be included

einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags oder der Anträge an den/die Präsidenten/in des Verwaltungsrats einzureichen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche auch nicht im Zusammenhang mit einem gehörig traktandierten Verhandlungsgegenstand stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 12: VORSITZ, PROTOKOLLE

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in des Verwaltungsrats, bei dessen/deren Verhinderung ein/e Vizepräsident/in des Verwaltungsrats oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewähltes/r Tagespräsident/in (der/die "**Vorsitzende**").

Der/die Vorsitzende bezeichnet den/die Sekretär/in, der/die nicht Aktionär/in sein muss.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom/von der Vorsitzende/n und vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm oder ihr das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

in the notice convening the General Meeting. Such demands have to be submitted to the Chairman/Chairwoman of the Board of Directors at least 45 calendar days before the date of the General Meeting and shall be in writing, specifying the agenda item and the proposal or proposals.

No resolution shall be passed on items proposed only at the General Meeting and which have no bearing on any of the proposed items of the agenda, apart from those exceptions permitted by law.

ARTICLE 12: CHAIR, MINUTES

The General Meeting shall be chaired by the Chairman/Chairwoman of the Board of Directors, or, in his/her absence, by a Vice-Chairman/Vice-Chairwoman of the Board of Directors or another member of the Board of Directors selected by the Board of Directors, or by another chairman/chairwoman elected for that day by the General Meeting ("**Chairman/Chairwoman**").

The Chairman/Chairwoman designates a Secretary who does not need to be shareholder.

The Board of Directors is responsible for the keeping of the minutes, which are to be signed by the Chairman/Chairwoman and by the Secretary. The General Meeting resolutions and election results shall be made available electronically within 15 calendar days after the General Meeting, stating the exact proportion of votes; each shareholder may request that the minutes be made available to him or her within 30 calendar days after the General Meeting.

ARTIKEL 13: BESCHLUSSFASSUNG

Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 5, zu einer Stimme.

Jede/r Aktionär/in kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die nicht Aktionär/in sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der/die Vorsitzende.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der/die Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen – sofern an der Versammlung möglich – auf elektronischem Weg. Andernfalls finden Abstimmungen und Wahlen offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung eine schriftliche Durchführung beschliesst oder der/die Vorsitzende sie anordnet.

Der/die Vorsitzende kann, sofern seiner/ihrer Meinung nach Zweifel am Abstimmungs- respektive Wahlergebnis bestehen, die Art der Abstimmung oder Wahl ändern. In diesem Fall gilt die vorausgegangene elektronische oder offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

ARTICLE 13: RESOLUTIONS

Subject to the provisions of Article 5, each share entitles to one vote.

Each shareholder may be represented by the Independent Proxy or any other person who needs not be a shareholder. The Board of Directors issues regulations on the procedures of participation and representation at the General Meeting. The Person chairing the General Meeting decides whether a proxy is acceptable or not.

The General Meeting shall pass its resolutions and carry out its elections with the simple majority of the votes represented, to the extent that neither the law nor the Articles of Association provide otherwise. Abstentions, empty votes and invalid votes will not be taken into account for the calculation of the required majority.

The members of the Board of the Directors and the members of the Compensation Committee are elected individually.

The Chairman/Chairwoman shall have the casting vote.

The Chairman/Chairwoman shall determine the voting procedure. The voting shall be conducted by an electronic voting and election system – to the extent that this is possible at the Meeting. If not, resolutions or elections will be taken on a show of hands unless a written ballot is held upon resolution of the General Meeting or if the person chairing the General Meeting so directs.

If the person chairing the General Meeting doubts the results of the vote, he/ she may change the way of voting. In this case, the preceding resolution made by the electronic voting and election system or by a show of hands is deemed not to have occurred.

ARTIKEL 14: QUALIFIZIERTES MEHR FÜR WICHTIGE BESCHLÜSSE

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung genannten Fälle;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
4. eine Änderung von Art. 1;
5. die Einführung von Vorzugs- oder Stimmrechtsaktien;
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
8. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
9. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
11. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

ARTICLE 14: QUALIFIED MAJORITY FOR IMPORTANT RESOLUTIONS

A resolution of the General Meeting passed by at least two thirds of the represented share votes and the absolute majority of the represented nominal value of the shares is required for:

1. the cases listed in Article 704 para. 1 CO and in Article 18 and Article 64 of the Federal Act on Merger, Demerger, Conversion and Transfer of Assets (Merger Act) dated 3 October 2003 in the relevant applicable version;
2. the combination of shares;
3. the easement or abolition of the restriction of the transferability of the registered shares;
4. any amendment of Article 1;
5. any creation of shares with preferential rights of any kind, shape or form or with privileged voting rights;
6. any restriction of the transferability of shares;
7. the introduction of conditional share capital or the introduction of a capital range;
8. any increase of capital against the Company's equity, against contributions in kind, by set-off against a claim or the granting of special benefits;
9. any limitation or withdrawal of subscription rights;
10. the delisting of the Company's equity securities;
11. the change of the currency of the share capital;

12. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
13. Verlegung des Sitzes oder Änderung der Firma der Gesellschaft;
14. Veräußerung des ganzen Vermögens der Gesellschaft oder im Wesentlichen aller Teile davon;
15. Fusion, Spaltung oder eine ähnliche Reorganisation der Gesellschaft;
16. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
17. Liquidation der Gesellschaft; und
18. eine Änderung dieses Art. 14.

ARTIKEL 15: UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

12. a provision of the Articles of Association on holding the General Meeting abroad;
13. any change of the registered office or corporate name of the Company;
14. any sale of all or substantially all of the assets of the Company;
15. any merger, demerger or similar reorganization of the Company;
16. the introduction of an arbitration clause in the Articles of Association;
17. the liquidation of the Company; and
18. any change to this Article 14.

ARTICLE 15: INDEPENDENT PROXY

The General Meeting elects an independent proxy. Natural persons as well as legal entities and partnerships are eligible for election.

The term of office of the Independent Proxy ends with the conclusion of the next ordinary General Meeting. Re-election is permitted. The duties of the Independent Proxy are governed by the relevant statutory provisions.

B. VERWALTUNGSRAT

ARTIKEL 16: WAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3, jedoch nicht mehr als 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des/der Präsidenten/in entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Abgesehen von der Wahl des/der Verwaltungsratspräsidenten/in und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den/die Sekretär/in, der/die weder Aktionär/in noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 17: OBERLEITUNG, DELEGATION

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft, an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

B. BOARD OF DIRECTORS

ARTICLE 16: ELECTION, TERM OF OFFICE, CONSTITUTION

The Board of Directors shall consist of a minimum of 3 members and a maximum of 9 members. The term of office of the members of the Board of Directors as well of the Chairman/Chairwoman shall correspond to the legally permitted maximum term of one year and shall end at the end of the next ordinary General Meeting. Re-election is permitted.

Except for the election of the Chairman/Chairwoman of the Board of Directors and the members of the Compensation Committee, the Board of Directors constitutes itself.

The Board of Directors appoints the Secretary who does not need to be a shareholder or a member of the Board of Directors.

ARTICLE 17: ULTIMATE DIRECTION, DELEGATION

The Board of Directors is entrusted with the ultimate direction of the Company as well as the supervision of the management. It represents the Company towards third parties and attends to all matters which are not delegated to or reserved for another corporate body of the Company by law, the Articles of Association or the regulations.

The Board of Directors may delegate the management and the representation of the Company wholly or in part to one or several natural persons or members of the Board of Directors. The Board of Directors shall enact the organizational regulations and arrange for the respective contractual relationships.

ARTIKEL 18: AUFGABEN

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobewertung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Erstellung anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

ARTICLE 18: DUTIES

The Board of Directors is authorized to pass resolutions regarding all matters which are not reserved to another governing body of the Company by law, these Articles of Association or any regulations.

The Board of Directors has the following non-transferable and irrevocable duties:

1. to ultimately direct the Company and issue the necessary directives;
2. to determine the organization;
3. to organize the accounting, the internal control system (ICS), the financial control and the financial planning as well as to perform a risk assessment;
4. to appoint and recall the persons entrusted with the management and representation of the Company and to grant signatory power;
5. to ultimately supervise the persons entrusted with the management, in particular with respect to compliance with the law, the Articles of Association, regulations and directives;
6. to prepare the business report, as well as the General Meeting and to implement the latter's resolutions;
7. to prepare the compensation report;
8. to prepare any other reports required by law;
9. to inform the judge in the event of over-indebtedness;

10. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgenden Statutenänderungen;
11. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen;
12. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
13. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle; und
14. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Ist das Amt des/der Präsidenten/in des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 19: ORGANISATION, PROTOKOLLE

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Details regelt das Organisationsreglement.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzende/n und vom/von der Sekretär/in des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

10. to pass resolutions regarding the subsequent payment of capital with respect to non-fully paid-in shares and regarding the amendments to the Articles of Association entailed thereby;
11. to pass resolutions confirming increases in share capital, regarding the preparation of the capital increase report and regarding the amendments to the Articles of Association entailed thereby;
12. to submit a petition for debt-restructuring moratorium and to notify the court if liabilities exceed assets;
13. to examine compliance with the legal requirements regarding the appointment, election and the professional qualifications of the Auditors; and
14. to execute the agreements pursuant to Articles 12, 36 and 70 of the Merger Act.

If the office of the Chairman/Chairwoman of the Board of Directors is vacant, the Compensation Committee is not complete or the Company does not have an Independent Proxy, the Board of Directors shall appoint a substitute for the time period until the conclusion of the next ordinary General Meeting that must be – with the exception of the Independent Proxy – a member of the Board of Directors.

ARTICLE 19: ORGANIZATION, MINUTES

The organization of the meetings, the presence quorum and the passing of resolutions of the Board of Directors shall be in compliance with the organizational regulations. Resolutions can be made by circulation by mail, telefax or e-mail, unless a member of the Board requests oral deliberation. The organizational regulations govern the details.

Minutes shall be kept of the deliberations and resolutions of the Board of Directors. The minutes shall be signed by the Chairman/Chairwoman and the Secretary of the Board of Directors.

ARTIKEL 20: VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Die Generalversammlung wählt mindestens drei, jedoch nicht mehr als fünf Mitglieder des Verwaltungsrats in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Überprüfung und Festlegung der Vergütungsstrategie und -politik der Gesellschaft und hat die folgenden Grundaufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung:

1. Anträge zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, welche der Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden sollen;
2. Antrag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die Zuteilung des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen an den Verwaltungsrat;
3. Antrag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend Festsetzung der Vergütung des Chief Executive Officers und Festsetzung der Vergütung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags;
4. Festlegung der Ziele und Bestimmung der Zielerreichung im Rahmen der leistungsabhängigen kurzfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung;
5. Festlegung der Leistungswerte und Bestimmung der Erreichung im Rahmen der langfristigen variablen Vergütungspläne der Geschäftsleitung;
6. Antrag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend Änderung der Statuten mit Bezug auf das Vergütungssystem des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

ARTICLE 20: COMPENSATION COMMITTEE

The Meeting of Shareholders elects at least three but not more than five Directors as members of the Compensation Committee. The term of office ends with the conclusion of the next ordinary Meeting of the Shareholders. Re-election is permitted.

The Compensation Committee shall support the Board of Directors in reviewing and establishing the Company's compensation strategy and policy and shall have the following basic tasks and responsibilities in relation to the compensation of the Board of Directors and Executive Management:

1. propose to the Board of Directors for approval by the Meeting of the Shareholders the aggregate maximum compensation of the Board of Directors and the aggregate maximum compensation of the Executive Management;
2. propose to the Board of Directors the allocation of the aggregate Board compensation approved by the Meeting of Shareholders;
3. to propose to the Board of Directors the compensation of the Chief Executive Officer and to determine the compensation of the other members of the Executive Management within the framework of the aggregate maximum compensation approved by the Meeting of Shareholders;
4. set targets and determine target achievement under the performance-based short-term variable compensation of the Executive Management;
5. set performance targets and determine target achievement under the Executive Management's long-term incentive plans;
6. propose to the Board of Directors modifications to the Articles of Association regarding the compensation system for the Board of Directors and Executive Management.

Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement und im Reglement des Vergütungsausschusses.

C. REVISIONSSTELLE

ARTIKEL 21: REVISIONSPFLICHT, WAHL UND EINSETZUNG DER REVISIONSSTELLE UND IHRE AUFGABEN

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Art. 21. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

The Board of Directors will provide for further duties and responsibilities of the Compensation Committee in the organizational regulations and the regulations of the Compensation Committee.

C. AUDITORS

ARTICLE 21: DUTY OF AUDIT, ELECTION, APPOINTMENT AND DUTIES OF AUDITORS

The General Meeting shall elect the Auditors pursuant to the provisions of this Article 21. The Auditors must be registered in the Commercial Register.

The Auditors shall perform a regular audit of the Company's annual financial statements.

The Board of Directors shall monitor compliance with these provisions and nominate for election by the General Meeting such Auditors which meet the respective requirements, in particular, regarding qualification and independence pursuant to the provisions of the CO (Articles 727 et seq.) and the Swiss Audit Supervision Act of 16 December 2005 in the relevant applicable version.

The Auditors' term of office shall be one financial year. It shall end with the approval of the annual financial statements of the respective financial year by the General Meeting. Re-election and revocation are possible at any time.

The Auditors' rights and obligations are those provided for in Articles 728 et seq. CO.

IV. RECHNUNGSLEGUNG

ARTIKEL 22: JAHRESRECHNUNG UND KONZERNRECHNUNG

Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL 23: GEWINNVERTEILUNG

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

IV. ACCOUNTING PRINCIPLES

ARTICLE 22: ANNUAL ACCOUNTS AND CONSOLIDATED FINANCIAL STATEMENTS

The Company prepares its annual report including annual accounts (statutory financial statements) and consolidated financial statements in accordance with applicable law.

The Board of Directors shall determine the start and the end of the Company's business year.

ARTICLE 23: DISTRIBUTION OF PROFITS

Subject to the statutory provisions regarding the distribution of profits, in particular Articles 671 et seq. CO, the profits as shown on the balance sheet may be allocated by the General Meeting at its discretion.

The dividend may only be determined after the transfers foreseen by law to the compulsory reserve funds have been deducted. All dividends unclaimed within a period of five years after their due date shall be forfeited to the Company.

**V. VERGÜTUNGEN
UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN**

ARTIKEL 24: ZULÄSSIGE WEITERE TÄTIGKEITEN

1. Mitglieder des Verwaltungsrats, welche nicht gleichzeitig in der Geschäftsleitung tätig sind, können bis zu vier zusätzliche Mandate (gemäss untenstehender Definition) in börsenkotierten Gesellschaften und bis zu fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können, mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats, bis zu drei weitere Mandate (gemäss untenstehender Definition), davon eines in einer börsenkotierten Gesellschaft, wahrnehmen.
3. Die folgenden Funktionen unterliegen im Rahmen dieses Art. 24 nicht den obenstehenden Beschränkungen:
 - a) Mandate in von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen;
 - b) Mandate, die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnehmen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen; und
 - c) Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen oder ähnlichen Institutionen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als "Mandate" im Sinne dieses Art. 24 gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in rechtlichen Einheiten, die demselben Konzern angehören, gelten als ein Mandat.

**V. COMPENSATION
AND RELATED PROVISIONS**

ARTICLE 24: PERMITTED ADDITIONAL ACTIVITIES

1. The non-executive members of the Board of Directors can have up to four additional Mandates (as defined below) in listed companies and up to five Mandates in non-listed companies.
2. The members of the Executive Management may upon prior approval by the Board of Directors, or a committee thereof, have up to three additional Mandates (as defined below) one of which can be in listed companies.
3. For the purposes of this Article 24 the following functions do not fall under the above restrictions:
 - a) Mandates in entities controlled by the Company;
 - b) Mandates a member of the Board of Directors or the Executive Management assumes upon request by the Company, provided that no member of the Board of Directors or Executive Management may hold more than five of such Mandates; and
 - c) Mandates in associations, foundations, charitable organisations, trusts, employee welfare foundations or other comparable structures, provided that no member of the Board of Directors or the Executive Management may hold more than ten Mandates in such organizations.

"Mandate" as used in this Article 24 means mandates in comparable functions at other enterprises with an economic purpose. Several Mandates in legal units belonging to the same consolidated group of companies are deemed one Mandate.

ARTIKEL 25: VERTRÄGE, DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUGRUNDE LIEGEN

Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats dauern von der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben Rücktritt und Abberufung.

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung sind in der Regel unbefristet. Die maximale Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Kommt der Verwaltungsrat oder ein Ausschuss des Verwaltungsrats zum Schluss, dass befristete Verträge eingegangen werden sollen, beträgt die Vertragsdauer höchstens ein Jahr. Erneuerung ist zulässig.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird, kann die Gesellschaft das Mitglied der Geschäftsleitung während der laufenden Kündigungsfrist freistellen oder mit diesem eine Aufhebungsvereinbarung abschliessen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote bis zu einer Dauer von einem Jahr ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Die Abgeltung während der Dauer des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten jährlich ein vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Vergütungsausschusses festgesetztes und von der Generalversammlung vorgängig im Rahmen des maximalen Gesamtbetrags genehmigtes Pauschalhonorar.

Nicht geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats können verlangen, dass ihnen ein Teil ihres Pauschalhonorars in Aktien ausbezahlt wird. Zudem kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass das Pauschalhonorar ganz oder teilweise in gesperrten Aktien

ARTICLE 25: AGREEMENTS RELATED TO COMPENSATION FOR MEMBERS OF THE BOARD OF DIRECTORS AND THE EXECUTIVE MANAGEMENT

The agreements of the members of the Board of Directors shall have a term from election until the conclusion of the next ordinary Meeting of the Shareholders. Resignation or dismissal remains reserved.

The employment agreements of the members of the executive management shall in principle be concluded for an indefinite period. With respect to employment agreements entered into for an indefinite period, the maximum notice period must not exceed 12 months. If the Board of Directors considers a fixed term appropriate, such fixed term shall not exceed one year. Renewal is possible.

In the event of termination of the employment agreement, the Company can relieve the member of Executive Management from his/her duties during the notice period or enter into a termination agreement.

The Company or companies controlled by it may enter into non-competition agreements with members of the Executive Management with a duration of up to one year after termination of employment. The annual compensation payable during the term of the non-competition agreement shall not exceed the average of the compensation of the last three financial years.

ARTICLE 26: PRINCIPLES RELATING TO THE COMPENSATION OF THE MEMBERS OF THE BOARD OF DIRECTORS

The members of the Board of Directors shall receive an annual retainer as determined by the Board of Directors upon recommendation by the Compensation Committee, subject to prior approval by the Meeting of the Shareholders.

Non-executive members of the Board of Directors have the right to elect that part of their annual retainer be paid in shares. In addition, the Board of Directors may determine that the retainer be in whole or in part paid in the form of blocked shares or eq-

oder aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet wird. In diesem Fall legt er deren Bedingungen einschliesslich betreffend Wartefrist, Ausübung und Verwirkung fest. Die Bedingungen können die Verlängerung, die Verkürzung oder den Wegfall von Ausübungs- und Vesting-Voraussetzungen als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse vorsehen. Die Zuteilung erfolgt zu Marktkonditionen.

Vergütungen können durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

ARTIKEL 27: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung bestehend aus Grundgehalt, Barzulagen, Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen oder ähnlichen Leistungen sowie gegebenenfalls andere Bar- oder Sachleistungen. Zudem können die Mitglieder der Geschäftsleitung leistungsabhängige kurz- und langfristige variable Vergütungen erhalten.

Die kurzfristige variable Vergütung basiert auf der Erreichung von Leistungszielen, die üblicherweise über eine Jahresfrist gemessen werden. Die Leistungsziele beruhen auf Unternehmens- und Geschäftsbereichszielen, funktionalen Zielen und individuellen Zielen. Der jährliche Zielbetrag der variablen Vergütung wird als Prozentsatz des Grundgehalts festgelegt. Abhängig von der Zielerreichung kann die kurzfristige variable Vergütung zwischen null und zweihundert Prozent des Zielbetrages erreichen. Die kurzfristige variable Vergütung kann in bar, Aktien oder aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet werden. Die Frist bis zum unwiderruflichen Rechtserwerb solcher Aktien oder aktienbasierter Instrumente beträgt mindestens ein Jahr.

Die langfristige variable Vergütung besteht aus Aktien oder aktienbasierten Instrumenten. Der Verwaltungsrat legt für den Chief Executive Officer und der Vergütungsausschuss legt für jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung den Zielbetrag der langfristigen variablen Vergütung fest. Der jährliche Zielbetrag der Vergütung im Zeitpunkt der Zuteilung wird als Prozentsatz des Grundgehalts festgelegt. Abhängig von der Zielerreichung kann die Zuteilung zwischen null und zweihundert Prozent des Zielbetrages betragen. Die Frist bis zum unwiderruflichen Rechtserwerb beträgt mindestens drei Jahre.

uity based instruments, in which case it shall determine the conditions, including blocking periods, exercise and forfeiture conditions. They may provide for extension, acceleration or removal of vesting and exercise conditions in case of certain predefined events. Allocation occurs at market conditions.

Compensation may be paid by the Company or companies controlled by it.

ARTICLE 27: PRINCIPLES OF COMPENSATION RELATING TO THE MEMBERS OF THE EXECUTIVE MANAGEMENT

Members of the Executive Management shall receive a fixed compensation consisting of a base salary, allowances payable in cash, contributions to pension schemes or similar benefits and, where applicable, other benefits in cash or kind. In addition, members of Executive Management are eligible for performance based short-term variable compensation and long-term variable compensation.

The short-term variable compensation shall be based on the achievement of performance targets which are generally measured over a one-year period. Performance targets are based on enterprise and business unit, functional and individual goals. The annual target level shall be determined as a percentage of the base salary. Depending on the achieved performance, the short-term variable compensation may vary between zero and two hundred percent of the target level. Short-term variable compensation can be awarded in cash or equity or equity-based instruments. The vesting period of such equity and equity based instruments shall be at least one year.

Long-term variable compensation consists of equity or equity based instruments. The Board of Directors shall determine for the Chief Executive Officer and the Compensation Committee for each other member of the Executive Management the size of the target long-term incentive award. The annual target fair value of the award at grant shall be determined as a percentage of the base salary. Depending on past performance it may vary between zero and two hundred percent of the target level. Vesting periods shall be at least three years. In addition, receipt of unrestricted ownership may be made

Zudem kann der unwiderrufliche Rechtserwerb der Aktien und aktienbasierten Instrumente von der Erreichung vorgängig festgelegter Leistungswerte oder Meilensteine abhängig gemacht werden, welche die strategischen langfristigen Ziele der Gesellschaft berücksichtigen. Deren Erreichung bemisst sich während eines mehrjährigen Zeitraums. Der Vergütungsausschuss stellt Leistungswernerreichung und die entsprechende finale Zuteilung fest.

Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen für die Ausrichtung, den unwiderruflichen Rechtserwerb (vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der Vergütung fest; diese können die Verlängerung, die Verkürzung oder den Wegfall von Ausübungs- und Vesting-Voraussetzungen vorsehen oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise Kontrollwechsel, Todesfall, Invalidität, Pensionierung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen.

Der Wert der Aktien und aktienbasierten Instrumente im Zeitpunkt der Zuteilung wird durch den Vergütungsausschuss unter Einbezug und mit der Unterstützung der Geschäftsleitung sowie allenfalls externer Experten festgelegt.

Vergütungen können durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

ARTIKEL 28: KREDITE UND VORSORGEPLÄNE

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung gewährt.

Die Gesellschaft kann Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder für Kosten, die im Zusammenhang mit rechtlichen, regulatorischen oder ähnlichen Verfahren entstehen, entschädigen und ihnen entsprechende Vorschüsse leisten.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht auch Mitglieder der Geschäftsleitung sind, nehmen nicht an den Vorsorgeeinrichtungen der Gesellschaft teil. Die Mitglieder der

subject to pre-determined performance metrics or milestone achievements taking into account the strategic long-term objectives of the Company. Achievement of which is measured over a multi-year period. The Compensation Committee shall confirm the final allocation size based on metrics achievement.

The Board of Directors or, to the extent delegated to it, the Compensation Committee determines grant, vesting, blocking, exercise and forfeiture conditions of the compensation; they may provide for continuation, acceleration or removal of vesting and exercise conditions, for payment or grant of compensation assuming target achievement or for forfeiture in the event of predefined events such as change of control, death, disability, retirement or termination of the employment.

The fair value of equity and equity based instruments at the time of award shall be determined by the Compensation Committee in reliance on and with the assistance of management and external experts (if any).

Compensation may be paid by the Company or companies controlled by it.

ARTICLE 28: CREDIT AND PENSION SCHEMES

No loans or credits shall be granted to the members of the Board of Directors or the Executive Committee.

The Company may reimburse members of the Board of Directors and Executive Management for cost incurred in connection with legal, regulatory or similar proceedings and grant respective advances.

The members of the Board of Directors not serving in the Executive Management shall not participate in the Company's pension and retirement plans. The members of the

Geschäftsleitung sind berechtigt, sich in den Vorsorge- und Pensionsplänen zu versichern oder daran teilzunehmen.

VI. BEENDIGUNG

ARTIKEL 29: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. BENACHRICHTIGUNGEN

ARTIKEL 30: MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

4. Mai 2023

Executive Management are eligible to be insured and to participate in the Company's retirement and pension schemes.

VI. LIQUIDATION

ARTICLE 29: DISSOLUTION AND LIQUIDATION

The General Meeting may at any time resolve the dissolution and liquidation of the Company in accordance with the provisions of the law and of the Articles of Association.

The liquidation shall be carried out by the Board of Directors to the extent that the General Meeting has not entrusted the same to other persons.

The liquidation of the Company shall take place in accordance with Articles 742 et seq. CO. The liquidators are authorized to dispose of the assets (including real estate) by way of private contract.

After all debts have been satisfied, the net proceeds shall be distributed among the shareholders in proportion to the amounts paid-in.

VII. NOTIFICATIONS

ARTICLE 30: NOTICES AND ANNOUNCEMENTS

The publication instrument of the Company is the Swiss Official Gazette of Commerce. The Board of Directors may designate further means of publication.

Notices by the Company to the shareholders may, at the election of the Board of Directors, be validly given by publication in the Swiss Official Gazette of Commerce or in a form that allows proof by text.

4 May 2023

Konformitätsbeurkundung

Notarial Certification

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Basel-Landschaft, [...], beurkundet hiermit, dass das vorliegende Statutenexemplar der **Idorsia Ltd (Idorsia AG) (Idorsia SA)**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil, den geltenden Gesellschaftsstatuten entspricht unter Berücksichtigung der heute von der ordentlichen Generalversammlung beschlossenen Änderungen.

*The undersigned Notary Public of the Canton of Basel-Country, [...], hereby certifies that the present articles of association of **Idorsia Ltd (Idorsia AG) (Idorsia SA)**, a corporation having its registered office in Allschwil, are representing the presently valid articles of association considering the revision of the articles by the today's decisions of the ordinary shareholders meeting.*

Binningen, den 4. Mai 2023 (zweitausenddreißig)

Binningen, the 4 May 2023 (two thousand and twenty-three)